

GR_GERICHTE SK2 2023 73 vom 16. November 2023

GR Gerichte, 2023-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2023_73

FR: GR_GERICHTE SK2 2023 73 du 16 novembre 2023

IT: GR_GERICHTE SK2 2023 73 del 16 novembre 2023

Regeste

Rechtsverzögerung etc. | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO kann gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden Beschwerde geführt werden. Unter "Verfahrenshandlung" ist jede hoheitliche, d.h. gegen aussen wirksame Handlung (oder Unterlassung) der Strafverfolgungsbehörde zu verstehen, welche – ohne die Form einer Verfügung zu kleiden – auf den Verfahrensgang (d.h. die Einleitung, die Durchführung oder den Abschluss des Verfahrens) gerichtet ist und einer prozessrechtlichen Regelung unterliegt (vgl. Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. Aufl., Basel 2014 [zit. Guidon, BSK-StPO], N 6 zu Art. 393 StPO; BStrGer BB.2021.203 v. 30.3.2022 E. 1.1). Die Behandlung der Beschwerde fällt in die Zuständigkeit der II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden (Art. 22 EGzStPO [BR 350.100]; Art. 10 Abs. 1 KGV [BR 173.110]). Mit Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO sowohl Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), als auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Ferner kann die Rüge der Unangemessenheit (lit. c) erhoben werden. Die Beschwerde ist grundsätzlich innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO). Beschwerden wegen Rechtsverweigerung der Rechtsverzögerung sind dagegen an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs.

E. 2

Der Beschwerdeführer stellt in seiner Beschwerde eine Vielzahl von Anträgen, wobei er diverse (formelle) Rechtsverweigerungen durch die Staatsanwaltschaft, namentlich durch B._____, geltend macht.

E. 3

Eine formelle Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV liegt vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt oder eine solche ausdrücklich bzw. stillschweigend nicht an die Hand nimmt und nicht behandelt, obschon sie darüber befinden müsste. Mit anderen Worten bleibt die Behörde untätig, obschon sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre (Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011 [zit. Guidon, Beschwerde], Rz. 28). Das Gleiche gilt, wenn einzelne Anträge oder Teile davon nicht behandelt werden (BGE 144 II 184 E. 3.1; 135 I 6 E. 2.1; 134 I 229 E. 2.3). Eine Rechtsverweigerung kann

auch darin liegen, dass sich eine Behörde mit rechtsgenügend vorgebrachten Rügen der rechtsuchenden

E. 4

Der Beschwerdeführer thematisiert zunächst seine Verhaftung am 22. Dezember 2022 bzw. Gegebenheiten, die damit in Zusammenhang stehen (vgl. act. A.1, S. 3 ff., Ziff. 2). Er macht dabei insbesondere geltend, dass auch noch bei anderen Personen ein Anfangsverdacht bestanden habe. Was die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers anbelangt (vgl. hierzu auch act. A.1, S. 5, Ziff. 3), so wurden diesbezüglich diverse Haft(beschwerde-)Verfahren geführt. Die Haftanordnung sowie mehrere Haftverlängerungen wurden gerichtlich bestätigt und sind rechtskräftig. Darauf ist nicht mehr zurückzukommen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer mittlerweile aus der Untersuchungshaft entlassen wurde. Was die (angeblich) unterbliebene Haftanordnung gegenüber Dritten anbelangt, so kommt dem Beschwerdeführer an der Behandlung seiner

E. 5

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, dass die Staatsanwaltschaft bzw. Staatsanwalt B._____ im Einvernahmeprotokoll vom 15. März 2023 "nicht ansatzweise [seine] entlastenden Beiträge wertete", welche "immensen Einfluss auf den Haftentscheid" mit sich gezogen hätten (vgl. act. A.1, S. 6, Ziff. 4.2). Des Weiteren soll B._____ ihm das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege verweigert haben, mit der Begründung, sein amtlicher notwendiger Verteidiger würde ausreichen (act. A.1, S. 9, Ziff. 10.2). Auch den Beizug eines Sachverständigen, um "die [...] hervorgebrachte Vergesslichkeit" abzuklären, soll der Staatsanwalt abgelehnt haben (act. A.1, S. 11, Ziff. 13.2 ff.). Diese Punkte der Beschwerde richten sich – entgegen dem, was der Beschwerdeführer anzunehmen scheint – nicht gegen eine (formelle) Rechtsverweigerung, sondern gegen den materiellen Gehalt einer konkreten mündlich oder schriftlich mitgeteilten Verfahrenshandlung (materielle Rechtsverweigerung). Anknüpfungspunkt ist insofern nicht ein (pflichtwidriges) Untätigsein, sondern ein aktives Tun, mithin eine (allfällige) Rechtsverletzung. Solche Verfahrenshandlungen der Strafbehörden sind entsprechend innert zehn Tagen mittels Beschwerde anzufechten (Guidon, Beschwerde, Rz. 25 m.w.H.). Da die fraglichen Vorfälle – wie aus der Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers grob abzuleiten ist – bereits im März 2023 vorgefallen sind, ist die Beschwerdefrist von zehn Tagen (Art. 396 Abs. 1 StPO) längst abgelaufen, sodass insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 6

Darüber hinaus bringt der Beschwerdeführer vor, dass das Verhalten des Staatsanwaltes B._____ "schon an Nötigung grenze". Eine solche Nötigung soll offenbar während der Einvernahme vom 30. Mai 2023 vorgefallen sein (vgl. act. A.1, S.7, Ziff. 6.4). Vorliegend ist hingegen festzuhalten, dass für eine entsprechende Beanstandung mittels Beschwerde auch hier die zehntägige Frist längst abgelaufen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO), sodass darauf nicht näher einzugehen ist.

E. 7

Im Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, die Staatsanwaltschaft habe mit der (aktiven) Zurückweisung der angeblich unleserlichen Eingaben versucht, sich "vor der Bearbeitung zu drücken", weshalb "mit anderen Worten ein Rechtsmissbrauch stattgefunden hat" (vgl. act. A.1, S.9, Ziff. 8.2). Auch hätte die Staatsanwaltschaft "nichts

pragmatisches unternommen", um seine gesundheitliche Situation bzw. seine Verhandlungsfähigkeit zu verbessern. "Im Gegenteil wurde eine Medikationsabhängigkeit erzeugt" (act. A.1, S.9, Ziff. 9.2). Darüber hinaus soll die Staatsanwaltschaft gegen ihre Gemeinhaltungspflicht verstossen haben. Damit umschreibt der Beschwerdeführer selbst eine (angebliche) Rechtsver-

6 / 8 letzung bzw. ein Tätigwerden in irgendeiner Form durch die Staatsanwaltschaft. Entsprechend wäre der Beschwerdeführer bei der Erhebung einer Beschwerde – wegen materieller Rechtsverletzung – auch hier an die zehntägige Frist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO gebunden gewesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bedingungen der vom Beschwerdeführer erstandenen Untersuchungshaft Gegenstand des Beschwerdeverfahrens SK2 23 47 bilden.

E. 8

Schliesslich macht der Beschwerdeführer folgendes geltend: "Fakt bleibt, dass meinen Beitrag zwecks Beschleunigung schwerwiegend missachtet wurde". Der Beschwerdeführer thematisiert damit eine angebliche Rechtsverzögerung. Eine Rechtsverzögerung durch Untätigkeit und damit eine formelle Rechtsverweigerung liegt vor, wenn die Behörde das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obschon sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre (Guidon, BSK-StPO, N 6 zu Art. 393 StPO). Der Beschwerdeführer bringt vor, B._____ habe ihm "Steine in den Weg" gelegt, um die Haft aufrechtzuerhalten (act. A.1, S. 5, Ziff. 3.4 und S.12, Ziff. 15). Worin genau die gerügte Verfahrensverzögerung jedoch liegen soll, geht aus der Beschwerde nicht hinreichend deutlich hervor, weshalb dieser Punkt nicht genügend begründet worden ist (vgl. Art. 385 Abs. 1 StPO). 9.1. Entgegen dem, was der Beschwerdeführer anzunehmen scheint, hätten die Anträge – aufgrund des gerügten aktiven Tuns – innert der zehntägigen Frist von Art. 396 Abs. 1 StPO vorgebracht werden müssen. Ein "Nicht-Recht-Geben" bzw. "Nicht-Recht-Bekommen" ist nicht mit einer Rechtsverweigerung gleichzusetzen. Die Beschwerde vom 5. November 2023 wurde somit nicht fristgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist insgesamt nicht einzutreten. 9.2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt es sich grundsätzlich, auf die weiteren Anträge des Beschwerdeführers näher einzugehen. Nur am Rande erwähnt sei, dass der Beschwerdeinstanz die Befugnis abgeht, Staatsanwälte ihres Amtes zu entheben. Auf den entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers (vgl. act. A.1, S. 2, Rechtsbegehren Nr. 2) kann daher von vornherein nicht eingetreten werden. Die Beschwerdeinstanz kann – nur, aber immerhin – Staatsanwälte in den Ausstand versetzen (vgl. Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO). Das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers wurde im Verfahren SK2 23 35 gutgeheissen, wobei die Staatsanwaltschaft gegen diesen Entscheid Beschwerde an das Bundesgericht erhoben hat und das entsprechende Verfahren derzeit noch hängig ist. Insofern braucht vorliegend auch nicht näher auf die angebliche persönliche Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und Staatsanwalt B._____ (vgl. act. A.1, S. 12, Ziff. 15.2) eingegangen zu werden. Auf welche "weiteren bestehenden Missstände" (vgl. act. A.1, S. 2, Rechtsbegehren Nr. 3) näher eingegangen werden

7 / 8 müsste, legt der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar, sodass sich – sofern es nicht um die in der Beschwerde kritisierten Vorkommnisse geht (vgl. hierzu oben Erwägungen 4 ff.) – Weiterungen hierzu erübrigen. Nachdem auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, besteht auch keine Grundlage für die beantragte Genugtuung (vgl. act. A.1, S. 2, Rechtsbegehren Nr. 5). Ebensowenig besteht unter diesen Umständen Anlass für die Durchführung eines (weiteren) Schriftenwechsels (vgl. act. A.1, S. 2, Rechtsbegehren Nr.

4).

E. 10

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, wird die vorliegende Angelegenheit gestützt auf Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) und Art. 11 Abs. 2 KGV durch den Vorsitzenden in einzelrichterlicher Kompetenz erledigt.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von Art. 8 und 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorliegend auf CHF 500.00 festgesetzt.

8 / 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.